

Entwurf

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für den Friedhof der Gemeinde Havixbeck vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW. S. 436) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Havixbeck beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für den Friedhof der Gemeinde Havixbeck vom 09.12.2004, zul. geändert durch Satzung vom 13.07.2005 (Abl. Gem. Havixbeck S. 68 f.) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Grabstättengebühr/Bestattungsgebühr

A. Grabstättengebühr für Reihengräber

Die Grabstättengebühr für Reihengräber wird als Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Friedhofsanlage einschließlich der Friedhofshalle erhoben . Sie beträgt

1. für ein Reihengrab für Tot- und Fehlgeburten sowie Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) 355 €
2. für ein Reihengrab für Personen nach Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre) 1.013 €
3. für ein Wiesengrab.. (Ruhezeit 25 Jahre)..... ..1.190 €
4. für ein Urnenreihengrab (Ruhezeit 25 Jahre) 547 €
5. für ein Grab in einem anonymen Urnengrabfeld (Ruhezeit 25 Jahre) 659 €
6. für eine Grabstelle innerhalb eines Aschestreifendes (Ruhezeit 25 Jahre) 547 €
7. für ein Wiesenurnenreihengrab 659 €

B. Grabstättengebühr für Wahlgrabstätten

Die Grabstättengebühr für Wahlgrabstätten wird als Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Friedhofsanlage einschließlich der Friedhofshalle und für die Vorteile der Erneuerung und Verlängerung von Nutzungsrechten sowie die Wählbarkeit von Grabstätten erhoben. Sie ist für alle Grabstellen der Wahlgrabstätte insgesamt fällig, auch wenn nur eine Grabstelle in Anspruch genommen wird. Sie beträgt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. je Grabstelle in Wahlgräbern (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.113,25 € |
| 2. je Urnenwahlgrabstätte für 4 Grabstellen (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.700,90 € |
| 3. je Urnenwahlgrabstätte für 2 Grabstellen (Ruhezeit 25 Jahre)..... | 824,90 € |
| 4. jede spätere Beisetzung in der Wahlgrabstätte oder der Urnenwahlgrabstätte bestimmt eine neue Ruhefrist. Dabei ist für den Zeitraum zwischen der neuen und der zuvor entstandenen Ruhefrist eine Ausgleichsgebühr zu entrichten, und zwar | |
| bei Wahlgräbern pro Grabstelle und Jahr | 44,53 € |
| pro Urnenwahlgrabstätte und Jahr für 4 Grabstellen | 68,04 € |
| pro Urnenwahlgrabstätte und Jahr für 2 Grabstellen..... |33,00 € |
| 5. die Grabstättengebühr für Wahlgräber wird in voller Höhe für die Erneuerung der Nutzungsrechte berechnet. Für die Verlängerung von Nutzungsrechten beträgt die Grabstättengebühr für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 44,53 € in Wahlgräbern, 68,04 € pro Jahr für die Urnenwahlgrabstätte für 4 Stellen und 33 € pro Jahr für die Urnenwahlgrabstätte für 2 Stellen. | |

C. Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt für die Beisetzung

- | | |
|--|-------|
| a) im Wahlgrab/im Reihengrab | 536 € |
| b) im Kindergrab | 298 € |
| c) im Urnengrab | 149 € |
| d) im Urnengrab in einem Aschegrabfeld | 149 € |
| e) auf einem Aschestreufeld | 40 € |

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung Havixbeck tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.